



Protokollauszug vom

02.10.2024

Departement Präsidiales / Personalamt:

Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) betreffend Umsetzung des Projekts «WinRP»

IDG-Status: öffentlich

SR.24.668-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 (VVO PST) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut und deren Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.
4. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände sowie Publikation im Intranet); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Juli 2022 wurde das Projekt «WinRP» gestartet, um die bisherigen Finanz- und Personalsysteme bis Mitte 2025 durch eine einheitliche Lösung zu ersetzen. Bisher nutzte die Stadtverwaltung zwei unterschiedliche Systeme: Wilken P5 als Hauptfinanzsystem und SAP Stäfa für die Lohn- und Personaladministration. Beide Systeme haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und werden im Rahmen von WinRP durch eine moderne, integrierte ERP-Lösung abgelöst. ERP steht für «Enterprise Resource Planning» und umfasst die Planung, Steuerung und Verwaltung personeller, finanzieller und materieller Ressourcen.

Das neue System Abacus, das die bisherigen Systeme ersetzt, trägt massgeblich zur Digitalisierung der Verwaltung bei. Es ermöglicht den Mitarbeitenden in den Bereichen Personal und Finanzen eine einheitliche und rechtskonforme Abwicklung ihrer Prozesse und unterstützt die Führung vollständig elektronischer Akten. Abacus zeichnet sich durch Benutzerfreundlichkeit aus und eröffnet neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung.

Mit der Einführung von Abacus wird auch ein digitaler «Self-Service» eingeführt. Alle städtischen Mitarbeitenden erhalten Zugang zu Abacus, wo ihnen diverse Unterlagen, wie Lohnabrechnungen oder Lohnausweise, elektronisch zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können sie ihre eigenen Daten selbst verwalten, wie etwa die Änderung der Wohnadresse oder das Erfassen von Spesen.

Ab Anfang 2025 werden die Personalmodule in Abacus schrittweise eingeführt, wobei im Januar 2025 der grösste Meilenstein erreicht wird: Dann werden die Kernfunktionen im Personalbereich sowie der gesamte Finanzbereich im neuen System in Betrieb genommen. Gleichzeitig soll der digitale Self-Service für alle städtischen Mitarbeitenden eingeführt werden.

Die Einführung von Abacus bedingt auch eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, welche mit dieser Vorlage zu beschliessen ist.

2. Vernehmlassung

Das Personalamt lud am 24. Juni 2024 die ständigen Verhandlungspartner (VPOD, PvW und PBV) sowie den Personalverband SBK zur Vernehmlassung ein. Der VPOD, PvW und SBK reichten fristgerecht ihrer Stellungnahmen ein, während der PBV auf eine Rückmeldung verzichtete. Soweit die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme abgaben, begrüsst sie mehrheitlich die vorgeschlagenen Anpassungen.

Der VPOD und SBK äusserten jedoch Bedenken hinsichtlich des neuen Art. 43 Abs. 1^{bis} VVO PST (vgl. Beilage 2, Vernehmlassungsvorlage, S. 9). Sie argumentierten sinngemäss, dass der Lohn bei Stundenlohnangestellten zu Beginn des Folgemonats und nicht wie bisher am 25. des Folgemonats ausgezahlt werden sollte. Der VPOD beantragte eine Auszahlung am 6. des Folgemonats, während der SBK eine Auszahlung am 5. des Folgemonats sowie eine Akonto-Zahlung jeweils am 25. des laufenden Monats forderte.

Aufgrund dieser Einwände wurde die Umsetzbarkeit der Vorschläge geprüft. Es stellte sich heraus, dass eine Änderung des Stundenlohnprozesses auf den 1. Januar 2025 aus technischen und prozessualen Gründen nicht mehr möglich ist. Daher wird in einem ersten Schritt auf die Aufnahme des neuen Art. 43 Abs. 1^{bis} VVO PST verzichtet. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, inwiefern die Stundenlohnauszahlung verbessert werden kann. Angesichts des Zeitdrucks im Hinblick auf die Einführung von WinRP wird diese Überprüfung jedoch in einer separaten Vorlage erfolgen. Mitarbeitende, die in eine finanzielle Notlage geraten, können weiterhin einen Vorschuss auf bereits geleistete Stunden beantragen. Abgesehen von diesen Punkten stimmen der VPOD und der SBK der Vernehmlassungsvorlage zu.

3. Vorlage

Die vorliegenden Änderungen der VVO PST werden in der beigefügten synoptischen Darstellung ausführlich erläutert (Beilage 1). Diese Übersicht enthält den Wortlaut der Änderungen sowie erläuternde Kommentare. Um die Unterschiede zu verdeutlichen, werden die zu beschliessenden Anpassungen den aktuell bestehenden Regelungen gegenübergestellt. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die fraglichen Änderungen der VVO PST überwiegend formeller Natur sind und keine wesentlichen Kosten verursachen.

4. Inkraftsetzung

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut soll zeitgleich mit der Einführung der Personalmodule in Abacus am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Dadurch wird gewährleistet, dass die systemischen und rechtlichen Änderungen gleichzeitig wirksam werden, was den administrativen Aufwand möglichst geringhält.

5. Kommunikation und Publikation

Von einer Medienmitteilung wird abgesehen, da es sich vorliegend wie erwähnt im Wesentlichen um formelle Anpassungen handelt. Die Änderungen sind in den Departementen nach Bedarf über die Linie weiterzugeben. Das Personalamt informiert zudem die dezentralen Personaldienste, die Personalkommission und die Personalverbände.

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Änderung zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut und dessen Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Beilagen:

1. WinRP: Synopse Änderungen VVO PST vom 16. September 2024
2. WinRP: Synopse Änderungen VVO PST, Vernehmlassungsvorlage, vom 24. Juni 2024
3. CRS-Datei Lexwork
4. Stellungnahme Personalverband der Stadt Winterthur (PvW) vom 2. Juli 2024
5. Stellungnahme VPOD Winterthur vom 5. August 2024
6. Stellungnahme Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer (SBK) vom 9. August 2024